

Vergnügungssteuer für Spiel- und Unterhaltungsgeräte

Nach dem Gesetz über die Vergnügungssteuer unterliegen die in der Gemeinde gehaltenen Musik-, Schau-, Scherz, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparate der Besteuerung. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Aufsteller als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Aufstellung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorliegt.

Eine zügige Bearbeitung wird sicher gestellt, wenn Sie das beigefügte Formular verwenden.

(Aufsteller)

(Datum)

(Anschrift u. Telefon)

Stadtverwaltung Mettmann
Fachbereich 2.2
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

Anmeldung / Abmeldung zur Vergnügungssteuer
Kassenzeichen (falls bereits bekannt):

Name und Aufstellplatz	Anzahl Geldspiel- geräte	Anzahl Musikboxen	Anzahl Unterhal- tungsgeräte	Neuaufstellung Datum	Abmeldung Datum

Bemerkungen: _____

Firmenstempel und Unterschrift